Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Jacqueline Fehr, Vorsteherin
Neumühlequai 10
8090 Zürich
Per E-Mail an marius.tongendorff@ji.zh.ch

Zürich, 21.10.2026/fs

Stellungnahme der SP Kanton Zürich zum Gesetz über Beiträge an nicht-anerkannte Religionsgemeinschaften (BNARG; Neuerlass)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Zürich dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation zum Vorentwurf des Gesetzes über Beiträge an nicht-anerkannte Religionsgemeinschaften (BNARG) Stellung zu nehmen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die SP Kanton Zürich begrüsst grundsätzlich, dass mit dem BNARG eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, um auch Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung von nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften finanziell unterstützen zu können.

Religionsgemeinschaften leisten mit ihrem gesellschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Engagement einen wichtigen Beitrag zum Zusammenleben im Kanton Zürich. Für dieses Engagement und die vielfältigen Leistungen, die sie für die gesamte Gesellschaft erbringen, gebührt ihnen Anerkennung und Dank. Neben ihren religiösen und kultischen Aufgaben erbringen Religionsgemeinschaften zahlreiche Leistungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, namentlich in den Bereichen Soziales, Beratung, Seelsorge, Bildung und Kultur. Diese Angebote kommen weit über die jeweiligen Mitglieder hinaus unterschiedlichen Teilen der Bevölkerung zugute.

Dabei ist für die SP Kanton Zürich klar, dass Religionsgemeinschaften staatliche Aufgaben und eine gut ausgebaute öffentliche Grundversorgung nicht ersetzen sollen. Gerade im sozialen Bereich verfügt der Staat über eine eigene Verantwortung, die nicht an private oder religiöse Akteure ausgelagert werden darf. Gleichzeitig können Religionsgemeinschaften mit ihren ergänzenden Angeboten Menschen und Bevölkerungsgruppen erreichen, zu denen staatliche Stellen teilweise einen weniger direkten Zugang haben, und damit einen eigenständigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten.

Solche Leistungen werden nicht nur von den anerkannten Religionsgemeinschaften erbracht. Auch nicht-anerkannte Religionsgemeinschaften übernehmen gesellschaftlich wichtige Aufgaben. Für die SP Kanton Zürich ist es deshalb folgerichtig, dass der Kanton die Möglichkeit erhält, Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung auch unabhängig vom verfassungsrechtlichen Anerkennungsstatus einer Religionsgemeinschaft zu unterstützen.

Die SP Kanton Zürich begrüsst daher grundsätzlich die mit dem BNARG vorgesehene Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

STELLUNGNAHME ZU DEN FRAGEN

Zu den im Einladungsschreiben formulierten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Befürworten Sie die Möglichkeit, Beiträge an nicht-anerkannte Religionsgemeinschaften im Grundsatz auszurichten?

Ja. Die SP Kanton Zürich befürwortet die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche die Unterstützung von Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung auch dann ermöglicht, wenn diese von nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften erbracht werden.

2. Ist der Anwendungsbereich des Gesetzes passend?

Grundsätzlich ja. Die SP Kanton Zürich begrüsst insbesondere, dass sich die Unterstützung auf Tätigkeiten mit Bedeutung für die gesamte Gesellschaft bezieht und damit Leistungen gefördert werden können, die über die jeweilige Religionsgemeinschaft hinaus der Bevölkerung zugutekommen.

Die vorgesehene Öffnung gegenüber Weltanschauungsgemeinschaften begrüssen wir ebenfalls. Aus unserer Sicht ist jedoch zu prüfen, ob deren Einbezug im vorliegenden Entwurf ausreichend weit gefasst ist. Auf diesen Punkt gehen wir unter Frage 4 und bei den Bemerkungen zu §1 Abs. 4 näher ein.

3. Sind die notwendigen Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen Ihres Erachtens sachgerecht?

Die in §2 vorgesehenen Voraussetzungen sind aus Sicht der SP Kanton Zürich grundsätzlich sachgerecht. Insbesondere begrüssen wir die Anforderungen an rechtsstaatliche und demokratische Organisationsstrukturen sowie an Transparenz und Rechnungslegung.

Kritisch beurteilen wir jedoch, dass in den Erläuterungen zur «Bedeutsamkeit für Kanton und Gesellschaft» gemäss § 2 Abs. 1 lit. a unter anderem eine in der Regel mindestens 30-jährige Tätigkeit im Kanton als Leitplanke genannt wird. Die Dauer des Bestehens einer Religionsgemeinschaft erscheint uns nur bedingt als geeignetes Kriterium für deren gesellschaftliche Bedeutung. Massgeblich sollten vielmehr ihre tatsächliche gesellschaftliche Verankerung und die von ihr erbrachten Leistungen sein.

4. Braucht es weitere Regelungen?

Aus Sicht der SP Kanton Zürich sollte insbesondere geprüft werden, ob Weltanschauungsgemeinschaften und humanistisch-säkulare Angebote stärker im Gesetz verankert werden können.

Der Entwurf sieht vor, dass Weltanschauungsgemeinschaften «ausnahmsweise» Beiträge erhalten können. Gemäss den Erläuterungen stehen dabei insbesondere seelsorgeähnliche Angebote im Vordergrund. Aus unserer Sicht ist zu prüfen, ob diese Einschränkung sachgerecht ist oder ob auch

weitere Tätigkeiten von Weltanschauungsgemeinschaften mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung grundsätzlich förderfähig sein sollten.

5. Haben Sie sonstige Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf?

Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen finden sich nachfolgend.

BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

§1 Grundsätze

§1 Abs. 4

Die SP Kanton Zürich begrüsst, dass der Gesetzesentwurf grundsätzlich auch Beiträge an Weltanschauungsgemeinschaften ermöglicht. Kritisch beurteilen wir jedoch, dass diese gemäss Gesetzeswortlaut nur «ausnahmsweise» Beiträge erhalten können.

Gemäss den Erläuterungen soll die Bestimmung in erster Linie nicht-religionsgebundene, seelsorgeähnliche Angebote («humanistische Seelsorge» bzw. «Wohlsorge») erfassen. Aus Sicht der SP Kanton Zürich ist zu prüfen, weshalb die Unterstützung von Weltanschauungsgemeinschaften auf solche Angebote beschränkt werden soll. Auch Weltanschauungsgemeinschaften können weitere Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung erbringen.

Wir regen deshalb an, §1 Abs. 4 dahingehend zu überprüfen, dass Weltanschauungsgemeinschaften unter vergleichbaren Voraussetzungen grundsätzlich für Beiträge an Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung in Frage kommen können.

§ 1 Abs. 2

Der Verweis auf die Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Sinne von §19 KiG ist grundsätzlich nachvollziehbar. Aus Sicht der SP Kanton Zürich sollte jedoch klar geregelt sein, dass mit Beiträgen nach dem BNARG ausschliesslich Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung unterstützt werden und keine kultischen Tätigkeiten finanziert werden sollen.

Es sei deshalb zu prüfen, wie diese Abgrenzung im Gesetz oder anderweitig noch deutlicher festgehalten werden kann. Prüfenswert wäre aus unserer Sicht eine Regelung analog zu §25 Abs. 2 KiG.

§2 Beitragsempfängerinnen

§2 Abs. 1 lit. a

Die Voraussetzung, wonach eine nicht-anerkannte Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft für Kanton und Gesellschaft bedeutsam sein muss, ist sachgerecht und nachvollziehbar.

Kritisch beurteilen wir jedoch die in den Erläuterungen genannte «Tradition» als Leitplanke für die Beurteilung dieser Bedeutsamkeit. Danach soll eine Religionsgemeinschaft in der Regel seit 30 Jahren im Kanton wirken. Die Dauer des Bestehens einer Gemeinschaft sagt aus unserer Sicht nur beschränkt etwas über ihre heutige gesellschaftliche Bedeutung aus. Insbesondere dürfen jüngere Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften nicht allein aufgrund ihres kürzeren Bestehens benachteiligt werden.

Bei der Beurteilung der gesellschaftlichen Bedeutsamkeit sollten insbesondere die tatsächliche gesellschaftliche Verankerung sowie Art, Umfang und Kontinuität der von einer Gemeinschaft erbrachten Tätigkeiten berücksichtigt werden.

§ 2 Abs. 1 lit. b–f

Die weiteren in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen beurteilt die SP Kanton Zürich grundsätzlich als sachgerecht. Insbesondere begrüssen wir die Anforderungen an rechtsstaatliche und demokratische Organisationsstrukturen, die Verpflichtung auf die Grundwerte der schweizerischen Rechtsordnung sowie die Vorgaben zur Transparenz von Mittelherkunft und -verwendung und zur Rechnungslegung.

Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass die Anforderungen verhältnismässig ausgestaltet und der unterschiedlichen Grösse und Organisationsform der beitragsberechtigten Gemeinschaften angemessen Rechnung getragen wird.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei
Kanton Zürich

Michèle Dünki-Bättig
Co-Präsidentin

Jean-Daniel Strub
Co-Präsident